

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Potsdam e. V.



Satzung

Neufassung 2019
geändert durch Hauptversammlung 2023

VR 351 Amtsgericht Potsdam

Stand: 24. März 2023 (Zustimmung DLRG LV Brandenburg: 27. September 2023;
Prüfung FA Potsdam: 21. Dezember 2023); beschlossen von der ordentlichen
Hauptversammlung der DLRG OG Potsdam e.V. am 24. März 2023.

Inhalt

Präambel.....	3
§ 1 Name - Bereich - Sitz	4
§ 2 Zweck.....	4
§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung	5
§ 4 Mitgliedschaft	6
§ 5 Organe	8
§ 6 Hauptversammlung	8
§ 7 Aufgaben der Hauptversammlung	9
§ 8 Vorstand.....	10
§ 9 Aufgaben des Vorstandes	11
§ 10 Revisoren	11
§ 11 Delegierte	12
§ 12 DLRG-Jugend	13
§ 13 Verhältnis zur übergeordneten Gliederung	13
§ 14 Schiedsgericht	14
§ 15 Ordnungen	14
§ 16 Datenschutz	14
§ 17 Satzungsänderung	15
§ 18 Auflösung	15
§ 19 Inkrafttreten	16

*Um die Lesbarkeit zu vereinfachen, wird lediglich die männliche Form verwendet.
Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die ausschließliche Verwendung
der männlichen Form explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.*

Präambel

Die DLRG bildet durch ihre Mitglieder und Gliederungen die größte, freiwillige und führende Wasserrettungsorganisation Deutschlands und der Welt.

In ihr finden alle Mitglieder und Gliederungen eine ehrenamtlich und humanitär wirkende Gesellschaft zur Verhinderung von Ertrinkungsunfällen vor.

Alle Gliederungen, die den Namen der DLRG führen, erkennen den bindenden Charakter dieser Gesellschaft an und verpflichten sich, ihr ganzes Tun und Handeln im Sinne dieser bundesweiten Gesellschaft und an den Leitsätzen der DLRG auszurichten.

Gegenseitiges Vertrauen, Glaubwürdigkeit, gemeinschaftliches Handeln sowie die Übereinstimmung von Wort und Tat bilden die Grundlage des verbandlichen Umgangs. Sie begründen die menschliche Qualität der Mitglieder und die Stärke der DLRG.

§ 1 Name - Bereich - Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Potsdam e. V.“ (nachstehend „DLRG OG Potsdam“ genannt). Der Verein wurde in das Vereinsregister eingetragen und trägt den Zusatz „e. V.“.
2. Die DLRG OG Potsdam umfasst den Bereich der Stadt Potsdam und des Landkreises Potsdam-Mittelmark mit Ausnahme des Amtsbereiches Brück.
3. Der Vereinssitz ist die Landeshauptstadt Potsdam.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Die DLRG OG Potsdam ist eine selbstständige, örtliche, Mitglieder führende Gliederung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V.
6. Die DLRG OG Potsdam ist der DLRG über den Bundesverband der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V. angeschlossen. Sie ist diesem prinzipiell über die Gliederungsebenen Landesverband und Kreisverband untergeordnet. Solange kein übergeordneter Kreisverband besteht, ist die DLRG OG Potsdam eine Untergliederung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Landesverband Brandenburg e. V.
7. Die DLRG OG Potsdam hat keine Untergliederungen.

§ 2 Zweck

1. Die vordringliche Aufgabe der DLRG OG Potsdam ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr und die Förderung des Katastrophen- und Zivilschutzes. Die DLRG OG Potsdam verwirklicht diese Zwecke als Hilfsorganisation.
3. Zu den Kernaufgaben gehören insbesondere:
 - a) frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im, auf und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
 - b) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
 - c) Ausbildung im Rettungsschwimmen,
 - d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
 - e) Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden.

4. Zu den Aufgaben gehören auch die:
- a) Aus- und Fortbildung in erster Hilfe und im Sanitätswesen,
 - b) Jugendarbeit,
 - c) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen im, auf und am Wasser,
 - d) Durchführung rettungs- und Breitensportlicher Übungen und Wettkämpfe,
 - e) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
 - f) Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen sowie die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Wasserrettung,
 - g) Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen,
 - h) Zusammenarbeit mit Behörden und Organisationen auf kommunaler Ebene.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

1. Die DLRG OG Potsdam ist eine Gliederung der am 19. Oktober 1913 gegründeten Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V. und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die DLRG OG Potsdam ist eine gemeinnützige, selbständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der DLRG OG Potsdam dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln der DLRG OG Potsdam.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Die Mitglieder der Organe und Gremien der DLRG OG Potsdam sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne der jeweils gültigen einkommensteuer- und sozialversicherungsrechtlichen Regelungen beschließen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der DLRG OG Potsdam können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden. Das Mitglied erkennt durch seine schriftliche Eintrittserklärung die Satzung und Ordnungen der DLRG an, verpflichtet sich, die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen, und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch die DLRG OG Potsdam. Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand der DLRG OG Potsdam. Bei Anträgen von Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der/s gesetzlichen Vertreter(s) erforderlich.
3. Das Mitglied übt seine Rechte in der DLRG OG Potsdam aus und wird gegenüber den übergeordneten Gliederungen durch die Delegierten der DLRG OG Potsdam vertreten.
4. Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die Beitragszahlung für das laufende Geschäftsjahr nachgewiesen ist und entgegenstehende Entscheidungen des Schiedsgerichts nicht vorliegen.
5. Das Stimmrecht kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht gilt mit Eintritt der Volljährigkeit. Das aktive Wahlrecht für die DLRG-Jugend wird durch die Jugendordnung geregelt.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung, persönlichen Ausschluss oder Ausschluss der DLRG OG Potsdam.
 - a) Die Austrittserklärung muss mindestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres der DLRG OG Potsdam in Textform zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam. Entsprechendes gilt bei einem Übertritt zu einer anderen Gliederung.
 - b) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht mit Abschluss des Geschäftsjahres.
 - c) Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind jeweils bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
 - d) Die Streichung als Mitglied kann bei einem Rückstand von einem Jahresbeitrag erfolgen, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde und das Mitglied den Mitgliedsbeitrag nicht bis zum 15.12. des laufenden Geschäftsjahres bezahlt hat. Auf Antrag in Textform kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
 - e) Das Ausschlussverfahren aus der DLRG OG Potsdam wird durch die Ehrenratsordnung der DLRG geregelt.

- f) Den persönlichen Ausschluss aus der DLRG regelt § 38 Abs. 5 Buchstabe d der DLRG Bundessatzung.
7. Die Mitglieder haben Beiträge zu leisten, deren Mindesthöhe unter Beachtung der entsprechenden Beschlüsse der Bundestagung und der Landesverbandstagung von der Hauptversammlung festgesetzt werden. Der Jahresbeitrag wird zum 01. Januar des jeweiligen Jahres fällig. Alle Beitragszahlungen werden zunächst auf etwaige Rückstände verrechnet.
8. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, auf schriftlichen Antrag mit Unterschrift des Antragstellers Beitragserleichterungen zu gewähren.
9. Erlischt die Mitgliedschaft in der DLRG OG Potsdam oder scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, ist das in seinem Besitz befindliche DLRG-Eigentum innerhalb von vier Wochen zurückzugeben. Alle weiteren wechselseitigen Verpflichtungen und Aufgaben zwischen dem Mitglied und der DLRG OG Potsdam sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
10. Durch eigenmächtige Handlungen ihrer Mitglieder werden die DLRG oder die DLRG OG Potsdam nicht verpflichtet.
11. Die Mitglieder sind verpflichtet, die DLRG OG Potsdam laufend und unverzüglich über Änderungen in ihren persönlichen Daten und Veränderungen, die für die Mitgliedschaft und die Tätigkeit in und für die DLRG OG Potsdam relevant sind, in Textform zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
- a) die Mitteilung von Namens- und/oder Adressänderungen inkl. E-Mail-Adressen,
 - b) die Mitteilung über Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren,
 - c) die Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.) oder die Tätigkeit in und für die DLRG OG Potsdam (z.B. Führerscheinverlust oder offene Strafverfahren) relevant sind.
12. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es der DLRG OG Potsdam die erforderlichen Änderungen nach Ziff. 11) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten der DLRG OG Potsdam und können dieser nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht der DLRG OG Potsdam durch verzögerte oder ausbleibende Mitteilungen ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 5 Organe

1. Die Organe der DLRG OG Potsdam sind:
 - a) die Hauptversammlung und
 - b) der Vorstand.

§ 6 Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist oberstes Organ der DLRG OG Potsdam. Sie wird aus den Mitgliedern der DLRG OG Potsdam gebildet.
2. Die Hauptversammlung tritt als ordentliche oder außerordentliche Hauptversammlung zusammen. Eine ordentliche Hauptversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie ist bis spätestens am 31. März abzuhalten. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn diese entweder
 - a) vom Vorstand oder
 - b) von einem Zehntel der Mitglieder schriftlich beantragt wird.
3. Der Vorstand lädt zu jeder Hauptversammlung mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Die Einladung erfolgt in Textform. Die Einladung gilt als zugestellt, wenn sie bei vorhandener Einwilligung fristgerecht an die letzte bekannte E-Mailadresse oder ersatzweise Postanschrift versandt wurde. Ergänzend wird die Einladung an der Geschäftsstelle und auf der Internetseite der DLRG OG Potsdam fristgerecht bekannt gemacht.
4. Anträge zur Hauptversammlung werden nur dann behandelt, wenn sie schriftlich, mit Unterschrift des Antragstellers, mindestens zwei Wochen vor dem Termin zur Hauptversammlung dem Vorstand vorliegen. Satzungsändernde Anträge müssen dem Vorstand spätestens bis zum 01.12. des vorangegangenen Geschäftsjahres schriftlich, mit Unterschrift des Antragstellers, vorliegen und sind von ihm auf die Tagesordnung zu setzen. Die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen regelt die Geschäftsordnung. Satzungsändernde Anträge können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.
5. Leitung und Durchführung der Hauptversammlung regelt die Geschäftsordnung, die auch bestimmt, unter welchen Umständen andere Personen an der Hauptversammlung teilnehmen oder als Hörer zugelassen werden können. Beschäftigte der OG Potsdam sind als Gäste der Hauptversammlung zugelassen, soweit die Hauptversammlung nicht mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ihnen die Teilnahme verwehrt. Während ein entsprechender Antrag gestellt, beraten und darüber abgestimmt wird, sollen der oder die Beschäftigten die Versammlung verlassen.

6. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit beschließen,
 - a) dass die stimmberechtigten Mitglieder einzeln oder insgesamt ohne persönliche Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (z.B. Videokonferenzen, Telefonkonferenzen oder geschlossene Chaträume)

oder

- b) dass einzelne oder sämtliche stimmberechtigten Mitglieder ohne persönliche Teilnahme ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.

In diesen Fällen ist im Rahmen der Einberufung auf die festgelegten Möglichkeiten der Teilnahme und Stimmabgabe sowie im Falle der schriftlichen Abgabe von Stimmen auf den Inhalt der beabsichtigten Beschlussfassung und das Verfahren der Beschlussfassung hinzuweisen.

8. Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Eine geheime Abstimmung findet statt, wenn sie von mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird. Eine geheime Abstimmung erfolgt durch Stimmzettelnabgabe oder ein vergleichbares elektronisches Verfahren.
9. Jedes Mitglied der Hauptversammlung kann nur eine Stimme abgeben. Die Stimme ist nicht übertragbar und kann nur persönlich abgegeben werden.
10. Sofern Stimmberechtigte nach Maßgabe dieser Satzung ohne persönliche Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (z.B. Videokonferenzen, Telefonkonferenzen und/oder geschlossene Chaträume), ist durch geeignete technische Maßnahmen seitens der Versammlungsleitung sicherzustellen, dass eine Teilnahme und eine Ausübung von Mitgliederrechten nur durch Nutzung einer individuellen Zugriffskennung möglich ist und dass die Stimmabgabe unter Einhaltung der Regelungen in den vorstehenden Absatz 1 bis 5 möglich ist. Das Erfordernis der Nutzung einer individuellen Zugriffskennung gilt nicht, wenn auf andere geeignete Weise sichergestellt werden kann, dass eine Teilnahme und/oder die Ausübung von Mitgliedsrechten nur durch den Stimmberechtigten erfolgt (z.B. durch persönliches Identifizieren mittels Bild- und/oder Tonübertragung).

11. Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das die gefassten

Beschlüsse enthalten muss. In dem Protokoll soll auch das wesentliche Vorbringen während der Beratung festgehalten werden. Es ist vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Jedes Mitglied kann die Protokolle in der Geschäftsstelle einsehen oder die Zusendung der Protokolle auf seine Kosten verlangen.

§ 7 Aufgaben der Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist zuständig für Aufgaben grundsätzlicher Art.
2. Zu ihnen gehören insbesondere:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme der Jahresabrechnung und des Berichtes über die Betriebs- und Rechnungsführung,
 - c) Entlastung der Mitglieder des Vorstandes,
 - d) Wahl der Mitglieder des Vorstandes entsprechend § 8 Abs. 1a – 1i,
 - e) Wahl der Stellvertreter entsprechend § 8 Abs. 1d – 1i,
 - f) Wahl der Revisoren,
 - g) Wahl der Mitglieder des Ehrenrates,
 - h) Wahl der Delegierten,
 - i) Beratung und Festsetzung der Haushaltssatzung inklusive des Haushaltsplans,
 - j) Festsetzung der Mindesthöhe der Mitgliedsbeträge,
 - k) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - l) Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder Neufassung der Satzung und
 - m) Beschlussfassung über die Auflösung der DLRG OG Potsdam.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand der DLRG OG Potsdam besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Leiter Einsatz,
 - e) dem Leiter Ausbildung,
 - f) dem Arzt,
 - g) dem Leiter der Öffentlichkeitsarbeit,
 - h) dem Justitiar und
 - i) dem Leiter der Jugend.
2. Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Die DLRG OG Potsdam wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils von zwei der drei Mitglieder des BGB-Vorstandes vertreten.
3. Die Mitglieder des Vorstandes gemäß § 8, Absatz 1 werden von der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Mitglieder des Vorstandes bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt.
4. Es kann für die Positionen gem. Ziffer 1d – 1i jeweils ein Stellvertreter gewählt werden, der den Amtsinhaber im Verhinderungsfall mit Sitz und Stimme im Vorstand vertritt.
5. Die Kandidaten müssen persönlich anwesend sein oder eine schriftliche Einverständniserklärung beim Versammlungsleiter hinterlegt haben.
6. Die Wahl des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und des Schatzmeisters erfolgen in getrennten Wahlgängen in geheimer Wahl. Die übrigen Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreter gem. § 8 Nr. 4 können offen in getrennten Wahlgängen gewählt werden.
7. Für die Wahl gilt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Eine geheime Wahl findet statt, wenn sie von mindestens einem der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird. Eine geheime Wahl erfolgt durch Stimmzettelabgabe.
8. Scheidet während der Amtsdauer ein Vorstandsmitglied aus, so werden dessen Amtsgeschäfte von dem gewählten Stellvertreter bzw. in dessen Ermangelung von einem anderen Vorstandsmitglied oder einem vom Vorstand kommissarisch berufenen Ersatzmitgliedes bis zur nächsten Hauptversammlung wahrgenommen. Das gilt nicht für den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister; im Falle des Ausscheidens von mindestens einem

dieser Vorstandsmitglieder ist unverzüglich eine Nachwahl durch eine außerordentliche Hauptversammlung durchzuführen. Sofern ein Vorstandsmitglied nachgewählt wird, endet seine Amtszeit mit der der übrigen Vorstandsmitglieder. Eine Person darf nur ein Vorstandsamt bekleiden.

9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder oder deren gewählte Stellvertreter gem. § 8, Ziffer 4, anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden. Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich, bis spätestens zur nächsten Vorstandssitzung zu protokollieren.
10. Der Vorstand kann im Umlaufverfahren (schriftlich oder in Textform) Beschlüsse gemäß Absatz 9 fassen, wenn von den teilnehmenden Vorstandsmitgliedern niemand widerspricht. Beschlüsse, welche im Umlaufverfahren gefasst werden, sind im Protokoll der darauf folgenden Vorstandssitzung zu dokumentieren.
11. Für die Sitzungen des Vorstands gelten die Regelungen in § 6 Ziffer 7 dieser Satzung mit der Maßgabe entsprechend, dass die Entscheidung über die Form der Durchführung der Sitzung vom Vorsitzenden getroffen wird und ein sachlicher Grund für ein Absehen von einer persönlichen Anwesenheit am Versammlungsort ausreichend ist.
12. Bei Abstimmungen gilt § 6 Ziffer 10 dieser Satzung entsprechend.
13. Jedes Mitglied des Vorstandes (einschließlich der gewählten Stellvertreter) kann durch Beschluss der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen seines Amtes enthoben werden.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand leitet die DLRG OG Potsdam und erledigt alle laufenden Vereinssangelegenheiten. Er führt insbesondere die Beschlüsse der Hauptversammlung durch. Er ist für die ordentliche Verwaltung des Vereinsvermögens der DLRG OG Potsdam und für die Betriebs- und Rechnungsführung des Vereins und aller vom Verein Beauftragten verantwortlich.
2. Der Vorstand stellt jeweils für jedes Jahr eine Haushaltssatzung inklusive Haushaltsplan auf, die der Genehmigung durch die Hauptversammlung bedarf. Ist ein Haushaltsplan für das künftige Geschäftsjahr bis zum Beginn dieses Kalenderjahres von der Hauptversammlung nicht beschlossen, richtet sich das Finanzgebaren vorläufig nach den Ansätzen des Haushaltsplanes des Vorjahres, bis die Hauptversammlung einen Haushaltsplan beschlossen hat.

§ 10 Revisoren

1. Zusätzlich zum Vorstand werden durch die Hauptversammlung zwei Revisoren gewählt. Darüber hinaus können bis zu zwei Stellvertreter gewählt werden.
2. Die Revisoren sowie deren Stellvertreter werden - soweit im Folgenden nicht anders bestimmt - von der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Kandidaten müssen persönlich anwesend sein oder eine schriftliche Einverständniserklärung bei dem Versammlungsleiter hinterlegt haben.
4. Die Revisoren bzw. die Stellvertreter werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt, eine Blockwahl ist möglich.
5. Der/die Stellvertreter wird/werden nur dann tätig, wenn einer der beiden oder beide Revisoren verhindert ist/sind.
6. Die Revisoren haben zur Ausübung ihrer Kontrollfunktion das Recht, jederzeit unangemeldet Einsicht in die Geschäftsunterlagen des Vereins zu nehmen.
7. Die Revisoren gehören nicht dem Vorstand an und sind ausschließlich der Hauptversammlung zur Rechenschaft verpflichtet.
8. Die Aufgaben der Revisoren regelt die Wirtschaftsordnung der DLRG.
9. Scheidet ein Revisor bzw. ein Stellvertreter aus seinem Amt aus, ist eine Nachwahl auf der nächsten ordentlichen Hauptversammlung vorzunehmen.

§ 11 Delegierte

1. Die Delegierten der DLRG OG Potsdam vertreten die Mitglieder gegenüber übergeordneter Gliederung. Sie sind in der Ausübung ihres Mandates frei und nicht an Weisungen etc. gebunden.
2. Die Delegierten werden durch die Hauptversammlung, aus dem Kreis der volljährigen Mitglieder, für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Die Delegierten bleiben jedoch bis zur gültigen Neuwahl im Amt. Die Kandidaten müssen persönlich anwesend sein oder eine schriftliche Einverständniserklärung beim Versammlungsleiter hinterlegt haben.
3. Die Anzahl der zu wählenden Delegierten sollte sich nach dem Delegierten-schlüssel der übergeordneten Gliederung richten. Die Wahl einer darüberhin-
ausgehenden Anzahl von Delegierten (auch Ersatzdelegierte genannt) ist mög-
lich und zur Wahrung der vollständigen Stimmvertretung im Verhinderungsfall
von Delegierten bzw. bei einer möglichen Erhöhung der Delegiertenzahl im
Wahlzeitraum empfehlenswert.

4. Die Wahl der Delegierten erfolgt in einem geheimen Wahlgang: Die Kandidaten werden in einer Liste in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt. Die Anzahl der von jedem stimmberechtigten Mitglied zu vergebenden Stimmen entspricht der Anzahl der Delegierten, die die DLRG OG Potsdam entsenden kann. Die Stimmen werden vom stimmberechtigten Mitglied auf einem Stimmzettel in geheimer Wahl vergeben. Eine Häufung von mehreren Stimmen auf einem Stimmzettel für eine Person ist nicht zulässig. Die Anzahl der Stimmen je Kandidat bestimmt die Reihenfolge der gewählten Delegierten auf der Delegiertenliste. Bei Stimmgleichheit wird die Reihenfolge per Los entschieden. Kandidaten, die nicht als Delegierte gewählt sind, werden in der festgestellten Reihenfolge, auf der Delegiertenliste als stellvertretende Delegierte aufgeführt. Die Zahl der stellvertretenden Delegierten darf die Zahl der Delegierten nicht überschreiten.
5. Scheidet während der Amtsdauer ein Delegierter aus, so wird dieser durch Aufücken in der Delegiertenliste ersetzt. Eine Nachwahl von Delegierten ist für die verbleibende Amtsdauer auf einer Hauptversammlung möglich. Nachgewählte Delegierte schließen sich in der Delegiertenliste in der entsprechenden Reihenfolge im Anschluss an die bereits vorhandenen Delegierten an.

§ 12 DLRG-Jugend

1. Die DLRG-Jugend der DLRG OG Potsdam führt ihre Arbeit im Rahmen der DLRG OG Potsdam aus. Sie gibt sich dafür eine eigene Jugendordnung. Die Jugendordnung steht im Einklang mit der Landesjugendordnung.

§ 13 Verhältnis zur übergeordneten Gliederung

1. Die DLRG OG Potsdam ist eine untergeordnete Gliederung der DLRG Landesverbandes Brandenburg e. V. sowie ggf. weiterer Strukturgliederungen, die das Gebiet der DLRG OG Potsdam einschließen (z.B. Bezirk und/oder Kreisverband). Auf Verlangen der übergeordneten Gliederung ist Einsicht in die Unterlagen zu gewähren und die Arbeit zu überprüfen.
2. Zu allen Hauptversammlungen ist die übergeordnete Gliederung fristgerecht einzuladen. Innerhalb von vier Monaten nach der Hauptversammlung erhält sie ein Protokoll.
3. Vorstandsmitglieder der übergeordneten Gliederung haben das Recht, an Sitzungen und Versammlungen der DLRG OG Potsdam mit Rederecht – jedoch ohne Stimmrecht – teilzunehmen.
4. Die übergeordnete Gliederung erhält termingerecht:
 - a) die anteilige Beitragsabführung,
 - b) einen statistischen Bericht (Mitglieder- / technische Statistik),
 - c) den Jahresabschluss nebst Anlagen,

- d) alle fälligen Zahlungen,
 - e) Berichte über die Erledigung von Auflagen aus Beschlüssen übergeordneter Gliederungen.
5. Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen verliert die DLRG OG Potsdam das Stimmrecht in den Veranstaltungen der übergeordneten Gliederung bis zur Erfüllung dieser Verpflichtung.
 6. Der Vorsitzende der DLRG OG Potsdam vertritt deren Interessen gegenüber der übergeordneten Gliederung mit Stimmrecht. Die auf der Hauptversammlung gewählten Delegierten vertreten die DLRG OG Potsdam mit Stimmrecht.

§ 14 Schiedsgericht

1. Das Schiedsgericht hat die Aufgabe, das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße gegen die Satzung und gegen Ordnungen zu ahnden.
2. Die Aufgaben des Schiedsgerichts übernimmt die übergeordnete Gliederung.
3. Es gilt die Schiedsgerichtsordnung der DLRG.

§ 15 Ordnungen

Es gelten die Ordnungen der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V. in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 16 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu

geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten der DLRG OG Potsdam e. V. soweit dies nach den gesetzlichen Vorschriften erforderlich ist.

§ 17 Satzungsänderung

1. Über Satzungsänderungen beschließt die Hauptversammlung. Zu einem Beschluss auf Satzungsänderung oder Neufassung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Die beantragte Satzungsänderung oder die Neufassung der Satzung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Hauptversammlung bekannt gegeben werden bzw. als Ergänzung zur Einladung vor der Versammlung nachgereicht werden.
3. Die Satzung der DLRG OG Potsdam einschließlich der Satzungsänderungen oder Neufassungen bedürfen vor Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichtes der Zustimmung der DLRG Landesverband Brandenburg e. V.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht, vom Finanzamt oder von der DLRG Landesverband Brandenburg aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden.

§ 18 Auflösung

1. Die Auflösung der DLRG OG Potsdam kann nur von einer zu diesem Zweck, mindestens vier Wochen zuvor, einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Nach dem Auflösungsbeschluss oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fließt das vorhandene Vermögen dem Landesverband Brandenburg der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V. zu und ist für die Erfüllung der in § 2 festgelegten Aufgaben zu verwenden.

§ 19 Inkrafttreten

1. Die am 5. September 1990 anlässlich der Gründungsversammlung des Kreisverbandes Potsdam beschlossene und am 28. Dezember 1990 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Potsdam unter der laufenden Nr. 351 eingetragene Satzung wurde durch den Beschluss der Hauptversammlung vom 15. Februar 2019 neu gefasst und durch Beschluss der Hauptversammlung vom[einsetzen: Datum der Hauptversammlung 2023] geändert.

2. Diese geänderte Satzung tritt mit dem Datum der Eintragung beim Amtsgericht Potsdam in Kraft.